

Die neue GAP 2023 – 2027



Artikelserie GAP 2023 – 2027

1. **Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
2. **Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
3. **Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
4. **Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
5. **Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
6. **Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz

Konditionalität ist anzupassen

Der GAP-Strategieplan musste mit notwendigen Anpassungen neu eingereicht werden.



Ing. Clemens Hofbauer, ABL
Tel. 05 0259 22142
clemens.hofbauer@lk-noe.at

Ende 2021 reichte Österreich den GAP-Strategieplan mit allen Inhalten und geplanten Auflagen der GAP 2023 ein. Aufgrund der nachfolgenden Rückmeldungen der EU-Kommission – zusammengefasst im sogenannten „Observation Letter“ – wurde mit 29. Juli ein abgeänderter GAP-Strategieplan eingereicht. Der angepasste Strategieplan bringt einige, teilweise massive, Änderungen für Betriebe mit sich. Alle einzuhaltenen Bedingungen werden laufend auf noe.lko.at im Bereich „Förderungen“ – „Förderungen 2023 – 2027“ dargestellt.



Foto: Josef Wasner/LK NO

Zusätzlich werden einzelne Themenbereiche in dieser Artikelserie behandelt.

Neben geringfügigen Anpassungen im ÖPUL mussten drei GLÖZ-Standards deutlich überarbeitet werden. Da GLÖZ-Standards Teil der Konditionalität sind, sind die Auflagen grundsätzlich von jedem Betrieb einzuhalten. Aufgrund der großen Betroffenheit werden die abgeänderten Standards gemäß aktuellem Stand nachfolgend vorgestellt. Es wird darauf hingewiesen, dass es noch einiger Klarstellungen bedarf.

Artikelserie GAP 2023 – 2027

- ▶ **1. Teil, April 2022:** „Zwei Säulen-Modell“ bleibt: Überblick zu Konditionalitäten, zu Inhalten der Säule 1 und ÖPUL-Maßnahmen
- ▶ **2. Teil, Mai 2022:** „Fruchtfolge und Erosionsschutz auf Ackerflächen“: GLÖZ 5, 6 und 7; ÖPUL-Maßnahmen, die den Ackerboden qualitativ erhalten und verbessern wollen: UBB, Bio und Erosionsschutz.
- ▶ **3. Teil, Juni 2022:** Biodiversität: GLÖZ 8 und Biodiversitätsflächen in UBB und Bio
- ▶ **4. Teil, Juli 2022:** Grünland und Tierwohl für RGVE: GLÖZ 1, 2 und 9; ÖPUL-Maßnahmen Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel, Heuwirtschaft, Humuserhalt und Bodenschutz auf umbruchsfähigem Grünland, Weide und Stallhaltung Rinder
- ▶ **5. Teil, August 2022:** Obst, Wein und Hopfen – Auflagen und Maßnahmen
- ▶ **6. Teil, September 2022:** Änderungen bei GLÖZ 5, 6, 7 sowie Auflagen zum Gewässerschutz

Aufgepasst

Die hier vorgestellten Regelungen wurden seitens der Europäischen Kommission noch nicht genehmigt. Sie gelten daher vorbehaltlich der Genehmigung.



Foto: Johannes Zauner/LK NO

GLÖZ 5 – Geeignete Bodenbearbeitung zur Verringerung des Risikos der Bodenschädigung unter Berücksichtigung der Hangneigung

Ziel des Standards ist, auf „steilen“ Ackerflächen erosionshemmende Maßnahmen im Anbau umzusetzen. Ursprünglich waren diese ab einer Hangneigung von 15 Prozent notwendig. Diese Grenze musste auf zehn Prozent abgesenkt werden. Zusätzlich sind die Maßnahmen nicht mehr nur bei erosionsgefährdeten Kulturen, sondern bei allen über das Jahr anzubauenden Kulturen umzusetzen. Die Verpflichtung gilt ab 1.1.2023 und wird daher voraussichtlich mit dem Frühjahrsanbau 2023 wirksam. Unverändert stehen folgende erosionsmindernden Möglichkeiten zur Verfügung:

- Die Ackerfläche ist durch Querstreifensaat, Anbau einer Untersaat, Quergräben mit bodenbedeckendem Bewuchs oder sonstige gleichwertige Maßnahmen so in Teilstücke zu untergliedern, dass eine Abschwemmung des Bodens vermieden wird, oder
- am unteren Rand der erosionsgefährdeten Ackerfläche grenzt ein mindestens fünf Meter breiter Streifen mit bodenbedeckendem Bewuchs an, zum Beispiel Brache oder Feldfutterstreifen, oder
- der Anbau der Kultur hat quer zum Hang zu erfolgen, oder
- der Anbau hat mit abschwemmungshemmenden Verfahren, wie Schlitz-, Mulch- oder Direktsaat, zu erfolgen.

Auf Obst und Weinflächen muss bei einer Hangneigung von mindestens zehn Prozent eine Begrünung in den Fahrgassen oder zumindest ein fünf Meter breiter begrünter Streifen am unteren Ende des Feldstücks vorhanden sein. Ausgenommen von dieser Verpflichtung sind Ackerschläge und Weingärtenfeldstücke unter 0,75 Hektar.

GLÖZ 6 – Mindestbodenbedeckung

Im Zeitraum von 1.11. bis 15.2. fordert GLÖZ 6 eine Mindestbodenbedeckung. Ursprünglich nur für „steile“ Flächen geplant, musste der GLÖZ Standard auf alle Ackerflächen ausgeweitet werden. Im genannten Zeitraum müssen mindestens 80 Prozent der Ackerfläche eines Betriebs

- mit einer Winterung bestellt sein oder
- mit Zwischenfrüchten bebaut sein oder
- mit Ernterückständen oder Zwischenfruchtrückständen bedeckt sein oder
- nur mit nicht wendenden Bodenbearbeitungsgeräten, wie Grubber und Scheibenegge, bearbeitet sein.

Somit können im Umkehrschluss maximal 20 Prozent der Ackerfläche gepflügt, ohne nachfolgendem Anbau einer Zwischenfrucht oder Winterung, über den Winter gehen.

Eine Ausnahme soll es für Zuckerrübenflächen geben. Werden diese nach dem 15.11. geerntet, können sie jedenfalls gepflügt werden und zählen nicht zu den maximal 20 Prozent. Auch nach der Ernte bestimmter Gemüsekulturen soll ein Pflugeinsatz immer möglich sein. Die Aufzählung der Gemüsekulturen sind noch nicht vollständig vorhanden.



Foto: Johannes Zauner/LK NÖ

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung

Die bisher eher komplexen Auflagen im GLÖZ 7 wurden vereinfacht. Betreffend Anbaudiversifizierung wird nur mehr ein maximaler Anteil der Hauptkultur von 75 Prozent der Ackerfläche vorgegeben. Zusätzlich ist ein jährlicher Wechsel der Kulturen auf mindestens 30 Prozent der Ackerfläche vorgegeben.

Weiters darf maximal drei Jahre in Folge die gleiche Kultur auf der Einzelfläche stehen. Jede botanische Art gilt als eigene Kultur. Brachen, Ackerfutter, alle Leguminosen, Saatmais, Gräservermehrungen und mehrjährige Ackerkulturen dürfen auch länger als drei Jahre auf der gleichen Fläche beantragt werden.

Ausgenommen vom GLÖZ 7 sind

- Betriebe bis zehn Hektar Acker
- Betriebe mit mehr als 75 Prozent Grünland an der gesamten LN
- Betriebe mit mehr als 75 Prozent Feldfutter, Brachen und/oder Leguminosen am Ackerland
- Biobetriebe, aber aufgepasst: Fruchtfolgeauflagen in der ÖPUL-Maßnahme „Bio“ sind zu beachten



Foto: Paula Pöchlauser-Kozel/LK NÖ

Ausnahmen bei zwei GLÖZ-Bestimmungen im Jahr 2023

Die EU-Kommission ermöglicht Nutzung von GLÖZ 8 Bracheflächen und verschiebt Fruchtfolgeauflage.

Aufgrund der längerfristigen Auswirkungen des Krieges in der Ukraine hat die Europäische Kommission einen Vorschlag zur Steigerung der Produktivität zum Zwecke der Ernährungssicherheit eingebracht. Vorrangig soll die Nutzung von Bracheflächen ermöglicht werden. Die Mitgliedsstaaten haben dazu die Möglichkeit, bestimmte Auflagen der sogenannten Konditionalität bei GLÖZ 8 im Jahr 2023 auszusetzen. Mit der Wiedereinreichung des GAP-Strategieplans Ende Juli liegen die grundsätzlichen Bestimmungen zu den GLÖZ-

Standards vor. Bei GLÖZ 7 und GLÖZ 8 können für 2023 Ausnahmen ermöglicht werden. Beachten Sie dazu die Informationen in den beiden nebenstehenden Kästen. Wichtig ist, dass die UBB- und BIO- Auflagen – sieben Prozent DIV-Verpflichtung, maximal 75 Prozent Getreide/Mais, maximal 55 Prozent einer Kultur – nicht von der Ausnahme betroffen sind. Die Inhalte der ÖPUL 2023 Maßnahmen gelten ab 1.1.2023. Sobald die Ausnahmeregelung beschlossen ist und die Details vorliegen, wird in den LK-Medien informiert.

GLÖZ 7 – Fruchtwechsel und Anbaudiversifizierung

Über den GLÖZ 7-Standard werden Auflagen zur Anbaudiversifizierung, die Hauptkultur darf maximal 75 Prozent ausmachen, geregelt sowie erstmals ein verpflichtender, zumindest teilweiser jährlicher Fruchtwechsel vorgegeben (siehe „GLÖZ 7“, Seite 19). Tritt die Ausnahme in Kraft, braucht man bestimmte Auflagen aus GLÖZ 7 im Jahr 2023 nicht einhalten.

GLÖZ 8 – Stilllegungsverpflichtung

Im GLÖZ 8 wird ab 2023 eine Verpflichtung von vier Prozent Stilllegung (Brache) erforderlich sein. Ähnlich zur OVF-Ausnahme im Jahr 2022 soll die Verpflichtung 2023 auch mit anderen Ackerkulturen erfüllbar sein, wobei vorrangig die Nahrungsmittelproduktion erhöht werden soll. Deshalb soll Mais, Soja und Energieholz nicht möglich sein.

Gewässerschutz: geplante Vorgaben &

DI Josef Springer

Tel. 05 0259 22501

josef.springer@lk-noe.at

Grundwasser und Oberflächengewässer unterliegen einem starken rechtlichen Schutz.

Damit sind auch Bewirtschaf-

tungsaufgaben entlang von Wasserläufen verbunden. Zusätzlich wird die ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz auf Ackerflä-

chen“ als freiwillige Maßnahme angeboten. Dieser Beitrag gibt den Entwurf der Gewässerschutzmaßnahmen per Ende August 2022 wieder.

Aktionsprogramm Nitrat – NAPV: Düngeverbote entlang von Oberflächengewässern

Beim Düngen entlang von Oberflächengewässern ist ein düngereicher Streifen einzuhalten, um Nährstoffe nicht direkt einzutragen. Weil stehende Gewässer auf Einträge sensibler reagieren, ist der nicht zu düngende Streifen breiter als bei Fließgewässern. Zusätzlich wird die Hangneigung der zu düngenden Fläche in den ersten 20 Metern entlang des Gewässers berücksichtigt und ab Böschungsoberkante gemessen.

Mindestbreite der nicht zu düngenden Streifen entlang von Oberflächengewässern

	unter 10 % Hangneigung	ab 10 % Hangneigung
Stehende Gewässer	10 Meter	20 Meter
Fließgewässer (inkl. Runsen, Entwässerungsgräben)	3** Meter	10 (5*) Meter

*bei Fließgewässern kann bei Hangneigungen ab zehn Prozent der düngereiche Streifen von zehn auf fünf Meter verringert werden, wenn diese Fläche ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen ist, zum Beispiel bei Dauergrünland und mehrjährigem Feldfutterbau.

** Bitte auch GLÖZ 4 beachten, bei belasteten Gewässern strengere Auflagen

Zusätzlicher Schutz der Oberflächengewässer ab 2023

Auf einem zu düngenden, an ein Gewässer angrenzenden Schlag muss immer ein mindestens drei Meter breiter, ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsener Streifen zur Böschungsoberkante dieses Gewässers vorhanden sein. Auch im Pflanzenschutz sind Abstandsaufgaben zu Oberflächengewässern gegeben. Je nach Wirkstoff und verwendeter Technik, zum Beispiel Abtrift mindernde Düsen, sind unterschiedliche Einschränkungen vorgeschrieben.



„Ganzjährig mit lebenden Pflanzen bewachsen“ bedeutet, dass eine klassische Ackernutzung innerhalb dieses drei Meter breiten Streifens nicht mehr möglich ist. Eine Nutzung als Brache-/Biodiversitätsfläche bietet sich jedoch an.



Was gilt entlang von Gewässern?

GLÖZ 4 – Pufferstreifen entlang von belasteten Oberflächengewässern schaffen

Auf landwirtschaftlich genutzten Flächen ist entlang von Gewässern auf einer Breite von mindestens zehn Metern zu stehenden Gewässern sowie mindestens fünf Metern zu Fließgewässern ein bewachsener Pufferstreifen anzulegen, wenn diese Flächen laut nationalem Gewässerbewirtschaftungsplan einen „mäßigen“, unbefriedigenden oder „schlechten“ ökologischen Zustand aufgrund von stofflicher Belastung gemäß EU-Wasserrahmenrichtlinie aufweisen.

Auf diesem Pufferstreifen darf man den Boden nicht bearbeiten – ausgenommen ist das Neuanlegen des Pufferstreifens, keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel ausbringen und Dauergrünland nicht umbrechen.

Es besteht die Möglichkeit, derartige GLÖZ 4-Pufferstreifen auf Ackerflächen für den Mindestprozentsatz für Stilllegungsflächen nach GLÖZ 8 anzurechnen, wenn zusätzlich zu den oben angeführten Auflagen ein ganzjähriges Nutzungsverbot eingehalten wird.

Diese belasteten Oberflächengewässer werden im Invekos-GIS in einem eigenen Layer ausgewiesen.

GLÖZ 10 – Kontrolle diffuser Quellen hinsichtlich Phosphate

Der bisherige Phosphor-Mindeststandard im ÖPUL wird in der GAP 2023 zum GLÖZ 10. Er sieht eine höchstens bedarfsgerechte Phosphor-Düngung nach den Empfehlungen für die sachgerechte Düngung des Fachbeirates für Bodenschutz und Bodenfruchtbarkeit vor, jedenfalls keine Überschreitung.

Setzt man keinen Phosphormineraldünger ein, wird bei Einhaltung der Vorgaben für die Stickstoff-Düngung aus Wirtschaftsdüngern und/oder Sekundärrohstoffen aus dem Nitrat-Aktionsprogramm davon ausgegangen, dass die Empfehlungen bezüglich Phosphor-Düngung eingehalten werden.

Gibt man zu Wirtschaftsdüngern zusätzliche Phosphor-Mineraldüngergaben von über 100 Kilogramm P_2O_5 je Hektar ist der Phosphorbedarf mittels Beleg durch eine maximal fünf Jahre alte Bodenuntersuchung nachzuweisen und die Anwendung zu dokumentieren.



Auch nicht ständig wasserführende Fließgewässer, wie beispielsweise Entwässerungsgräben, regional auch als Runsen bezeichnet, werden zu den Gewässern gezählt. Nicht zu den Gewässern zählen künstlich angelegte Löss- und Beregnungsteiche sowie Straßengräben.

deutlich ausgeweitete Gebietskulisse

Im neuen ÖPUL-Programm wird für die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ die Gebietskulisse deutlich ausgeweitet. Welche Gebiete dabei sind und welche Bestimmungen einzuhalten sind, erfahren Sie im Beitrag.



Dr. Josef Wasner, ABL
Tel. 05 0259 22134
josef.wasner@lk-noe.at



An der Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ können Betriebe in den definierten Gebieten teilnehmen, wenn sie auch mit einer der folgenden Maßnahmen mit dabei sind: „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

Foto: agrarfoto.com

Fast im gesamten Weinviertel und Marchfeld sowie in einigen Gebieten im Bezirk Bruck an der Leitha wird die Teilnahme an dieser Maßnahme möglich sein. Betriebe können teilnehmen, wenn sie im ersten Jahr der Verpflichtung mindestens zwei Hektar Ackerfläche in diesem Gebiet haben. Eine weitere Voraussetzung ist die Teilnahme an den Maßnahmen „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ oder „Begrünung von Ackerflächen – System Immergrün“.

Diese Bestimmungen sind auf den Ackerflächen in der Gebietskulisse einzuhalten.

■ **Betriebsbezogene Aufzeichnungen:** Dazu zählt der voraussichtliche Düngeplan der bis 28.2. des Verpflichtungsjahres zu erstellen ist, um damit den Stickstoffbedarf am Betrieb zu ermitteln. In einem zweiten Schritt wird eine Düngebilanz erstellt. Dabei sind Mineral-, Wirtschafts- und organische Dünger zu berücksichtigen, die Vorfruchtwirkung

von bestimmten Leguminosen und Ernterückständen sowie jene Stickstoffmenge, die mit dem Beregnungswasser ausgebracht wird. Diese Bilanz ist bis 31.1. des Folgejahres zu berechnen. Sowohl bei den betriebsbezogenen als auch schlagbezogenen Aufzeichnungen ist es notwendig, die tatsächlichen Erträge zu belegen. Dies kann zum Beispiel über Wiegescheine oder die Abschätzung von Silokubaturen erfolgen. Ausgenommen davon sind Ackerfutterflächen.

■ **Schlagbezogene Aufzeichnungen** beinhalten die gedüngten Stickstoffmengen, Vorfruchtwirkung und Stickstoff aus Beregnungswasser, weiters Anbauzeitpunkt, Erntetermin und Angaben zu Ertragslage. Die N-Zufuhr wird in einer Schlagbilanz den tatsächlichen Erträgen gegenübergestellt. Ein wesentlicher Unterschied zu bisherigen Programmen ist, dass dieser Saldo bei der N-Düngung der Folgekultur berücksichtigt werden muss, sofern der Überhang größer als zehn

Kilogramm je Hektar ist, im Trockengebiet zu 80 und im Feuchtgebiet zu 60 Prozent.

- **Der Anbau einer Folgekultur oder Begrünung** bis zum 15.11. ist dann notwendig, wenn der N-Überschuss größer als 30 Kilogramm je Hektar ist oder nach Feldgemüse und Kürbis, sofern diese vor dem 30.9. geerntet werden. Ebenso ist nach Ackerfutter oder Brache eine Folgekultur oder Begrünung notwendig, wenn der Umbruch vor dem 15.11. erfolgt.
- **Weiterbildungsverpflichtung bis Ende 2026:** mindes-

Beispiel: Qualitätsweizen, Weinviertel, 13 % H₂O, 14 % RP, Ertrag 5,6 t/ha

Düngeobergrenze bei Ertragslage hoch 1, 5,5-6,75 t/ha		145 kg N/ha
Tatsächlich gedüngte N-Menge		142 kg N/ha
Erntemenge	5,6 t/ha	
N-Entzug in Abhängigkeit von Feuchte und Rohprotein	21,4 kg N/t	120 kg N/ha
N-Saldo		+ 22 kg N/ha
Berücksichtigung bei Folgekultur	80 %	17,6 kg N/ha

tens zehn Stunden. Im Rahmen dieser Veranstaltungen ist einmalig ein betriebsbezogenes Gewässerschutzkonzept zu erstellen.

- **Bodenproben je fünf Hektar Ackerfläche** in der Gebietskulisse bis Ende 2026 deren Analyse die Parameter Stickstoff (N_{min} oder nachlieferbarer Stickstoff oder EUF), Phosphor, Kali, pH-Wert und Humus umfassen.
- **Die Wirkstoffe Dimethachlor, Metazachlor, S-Metolachlor und Terbutylazin (Bentazon)** dürfen in Sorghum, Mais, Raps, Soja und Zuckerrübe nicht eingesetzt werden.

Weitere freiwillige Auflagen:

- Bewirtschaftung auswaschungsgefährdeter Ackerflächen
 - Ackerzahl ≤ 40
 - Anbau einer winterharten Begrünungsmischung ohne Leguminosen bis 15.5. oder Belassen eines bestehenden Bestandes
 - Umbruch frühestens 15.9. des zweiten Jahres
 - keine Dünge- und Pflanzenschutzmittel
 - keine Beweidung und kein Drusch
 - Mahd/Häckseln mindestens einmal jedes zweite Jahr
- stark reduzierte Fütterung von Schweinen
 - Begrenzung der Rohproteininhalte in der Ration für Jung- und Mast Schweine, Jungsauen, Zuchtsauen inklusive Ferkel
 - Nachweise: Futtermitteluntersuchung und Herstellerangaben
- auf Flächen in Wien Humusaufbau und Erosionsschutz
 - wendende Bodenbearbeitung verboten, außer nach Mais
 - wissenschaftliche Begleitung
 - drei Stunden Weiterbildung
 - mindestens zwei Bodenproben je fünf Hektar

Basisprämie, Zuschläge und Förderung optionaler Maßnahmen	Euro/ha
Basisprämie	50 bzw. 25*)
Zuschlag für die ersten 10 ha für Bildung und Beratung	30
Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht bei Mais und Sorghum	20
Zuschlag für Pflanzenschutzmittelverzicht bei Raps	60
Optional:	
Auswaschungsgefährdete Ackerflächen – bis maximal 20 Prozent der Ackerfläche des Betriebes	500
Zuschlag stark N-reduzierte Fütterung bei Schweinen für Betriebe mit > 1 GVE Schweine je Hektar	50
Zuschlag Humusaufbau und Erosionsschutz Wien	110

*) Die Basisprämie wird bei Teilnahme an „Biologische Wirtschaftsweise“ und „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ nur zu 50 Prozent gewährt. Die Zuschläge für Pflanzenschutzmittelverzicht sind nicht mit „Biologische Wirtschaftsweise“ kombinierbar.

Gebietskulisse der ÖPUL-Maßnahmen „Vorbeugender Grundwasserschutz-Acker“ ab 2023



Foto: Vorbeugenden Grundwasserschutz / BML

Vorbeugender Grundwasserschutz Acker - Einführungskurse

Die Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ im ÖPUL 2023 ist in Niederösterreich zukünftig auf das gesamte Weinviertel und Teile des Bezirks Bruck/Leitha ausgeweitet. Die neue Gebietskulisse deckt sich nun mit den nitratsensiblen Gebieten laut Nitrataktionsprogramm (NAPV). Betriebe, die mehr als zwei Hektar Ackerfläche in den betroffenen Gebieten bewirtschaften, können ab 2023 an der ÖPUL-Maßnahme „Vorbeugender Grundwasserschutz – Acker“ teilnehmen.

Um die Ziele, Hintergründe und Auflagen der Maßnahme kennenzulernen und als Entscheidungshilfe für den Maßnahmeneinstieg, bietet das LFI Niederösterreich gemeinsam mit den Bezirksbauernkammern ab September 2022 Einführungskurse an. Bei Einstieg in die Maßnahme werden die Kursstunden für die Weiterbildung angerechnet.

Die Kursinhalte sind

- Erstellung der Nährstoffbilanzierung am Schlag – Berechnung Stickstoffsaldo
- Nährstoffeinträge in Grund- und Oberflächengewässer
- Anleitung zur Erstellung eines betriebsbezogenen Gewässerschutzkonzeptes
- boden- und gewässerschonende Bewirtschaftung

Die genauen Termine zu den Veranstaltungen finden Sie unter nebenstehendem QR Code oder im BBK-Rundschreiben. Eine Anmeldung ist unbedingt erforderlich.

DI Katharina Heiderer, T +43 5 0259 22132, katharina.heiderer@lk-noe.at



Tierwohl – Schweinehaltung

Diese ÖPUL-Maßnahme soll den Mehraufwand für Tierwohl unterstützen. Im neuen Programm wurden die Teilnahmekategorien erweitert, auch für die Freilandhaltung angeboten und es können optional Zuschläge lukriert werden.



DI August Bittermann
Tel. 05 0259 23201
august.bittermann@lk-noe.at

Als Zugangsvoraussetzung muss jeder teilnehmende Betrieb im jeweiligen Teilnahmejahr mindestens zwei GVE je Betrieb über alle Kategorien halten.

Teilnahme mit folgenden Kategorien möglich:

- Ferkel acht bis 32 Kilogramm Lebendgewicht
- Jung- und Mastschweine ab 32 Kilogramm Lebendgewicht, inklusive Jungsauen und ausgemerzte Zuchttiere
- Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen ab 50 Kilogramm Lebendgewicht

Förderverpflichtungen

- Teilnehmer mit mehr als zehn geförderten GVE müssen Teilnehmer beim Tiergesundheitsdienst sein.
- Jeder Betrieb hat für die teilnehmenden Kategorien eine Stallskizze und einen Belegungsplan mit der maximal möglichen Belegung je Bucht zu erstellen und am Betrieb aufzulegen.
- Den Tieren muss ausreichend Beschäftigungsmaterial wie Gras, Heu und Stroh, zur Verfügung gestellt werden.
- Wenn Tiere der jeweilig beantragten Tierkategorie die Bedingungen nicht erfüllen, muss die Anzahl der Tiere der AMA gemeldet werden.

Höhere Ansprüche an die Haltungsbedingungen

Mehr nutzbare Gesamtfläche

Ferkel, Jung- und Mastschweine	Gesamtfläche
bis 20 kg	0,30 m ²
bis 32 kg	0,50 m ²
bis 50 kg	0,70 m ²
bis 85 kg	0,90 m ²
ab 85 kg	1,10 m ²
Zuchtsauen und Jungsauen	
Zuchtsauen	3,00 m ²
Jungsauen	2,00 m ²

- Von der Mindestgesamtfläche müssen mindestens 40 Prozent planbefestigte und eingestreute Liegefläche sein. Maximal fünf Prozent dürfen perforiert sein. Bei der Kategorie Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen ab 50 Kilogramm Lebendgewicht müssen jeder Zuchtsau mindestens 1,30 und jeder Jungsau 0,95 Quadratmeter Liegefläche zur Verfügung stehen. Ausgenommen sind Zeitabschnitte, in denen Gruppenhaltung vom Gesetz nicht vorgeschrieben ist.
- Die Liegefläche muss weich und trocken sein.

Haltungsbedingungen für Ferkel, Jung- und Mastschweine, Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen in Gruppen in Freilandhaltung auf unbefestigten Flächen:



Foto: Paula Pöchlauer-Kozel/LK.NÖ

- Je Hektar dürfen maximal vier GVE gehalten werden oder nur jener Tierbestand, den die zuständige Behörde nach einer wasserrechtlichen Genehmigung bewilligt hat.
- Die Fläche darf durchgehend maximal ein Jahr genutzt werden.
- Es muss eine doppelte Umzäunung oder eine fundamentierte, dichte Umfriedung als Maßnahme zur Verhinderung des Kontaktes mit Wildschweinen vorhanden sein.
- Der Futterplatz und die Tränken müssen räumlich getrennt sein und auf befestigtem Untergrund stehen oder müssen regelmäßig versetzt werden.
- Die Futterstellen müssen zum Schutz vor Niederschlägen überdacht sein.
- Es muss ein Liegebereich angeboten werden, der allen Tieren gleichzeitig Platz bietet und auf drei Seiten geschlossen ist. Für hochträchtige Zuchtsauen müssen Abferkelhütten zur Verfügung stehen.

Optionale Zuschläge

- Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln, Jung- und Mastschweinen bei allen an der jeweiligen Kategorie teilnehmenden Tieren.
- Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb.
- Für nicht am Betrieb erzeugte Futtermittel ist der Nachweis mittels Zukaufrechnungen und Lieferscheine zu erbringen.
- Die Lagerung nicht entsprechender Futtermittel, auch für andere Tierarten, ist verboten.

Die Ermittlung der förderfähigen GVE erfolgt auf Basis der Tierliste/Jahresdurchschnittsbestand:

- Ferkel 8 bis 32 kg Lebendgewicht = 0,07 GVE,
- Jung und Mastschweine ab 32 kg Lebendgewicht = 0,30 GVE und
- gedeckte Jungsauen und Zuchtsauen ab 50 kg Lebendgewicht = 0,5 GVE

Höhe der Förderung:

Tierkategorie	Details	Euro/GVE
Ferkel	ab 8 bis 32 kg Lebendgewicht	180
	Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Ferkeln	250
	Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	60
Jung- und Mastschweine	ab 32 kg Lebendgewicht	65
	Zuschlag für die Haltung von ausschließlich unkupierten Jung- und Mastschweinen	60
	Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	60
Zuchtsauen und gedeckte Jungsauen	ab 50 kg Lebendgewicht	80
	Zuschlag für den Einsatz von ausschließlich GVO-freien Eiweißfuttermitteln aus europäischer Herkunft für die Fütterung aller Schweine am Betrieb	60